

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung 2021

2. Änderung „Gewerbebaufläche Altheim Ost“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.04.2024 – 17.05.2024 zum Planentwurf vom 03.11.2023

Stand 17.04.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	17.05.2024
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	14.05.2024
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.05.2024
6.	Deutsche Telekom AG	
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	
9.	Polizeipräsidium Ulm	
10.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	
11.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	
12.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	
13.	Regionalverband Donau-Iller	

14.	IHK Ulm, Standortpolitik	10.05.2024
15.	Handwerkskammer Ulm	09.05.2024
16.	Ericsson Service GmbH	24.04.2024
17.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	
18.	Vodafone West GmbH	03.05.2024
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 17.05.2024	Landratsamt Alb-Donau- Kreis	1 Vorbemerkungen Keine Vorbemerkungen 2 Anregungen 2.1 Straßen 2.1.1 Keine Anregungen 2.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 2.2.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 2.2.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 2.2.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 2.2.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. 2.2.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 2.2.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Ab-	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme, der umsetzungsbezogenen Hinweise. Festsetzungen und Hinweise zum Brandschutz sind auf Ebene des Bebauungsplans zu behandeln.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			stände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. 2.2.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. 2.2.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten. 2.3 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.3.1 Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen gewerbliche Bauflächen entwickelt werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des FNP. 2.3.2 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. 2.4 Landwirtschaft 2.4.1 Keine Anregungen 2.5 Forst, Naturschutz Naturschutz 2.5.1 Gegen die FNP Änderung bestehen keine Bedenken. Die Belange der unteren Naturschutzbehörde werden in der Stellungnahme zum B-Plan "GE östlicher Ortsrand", Altheim behandelt. 2.6 Flurneuordnung 2.6.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen 3 Hinweise 3.1 Straßen 3.1.1 Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			besteht in einem Abstand bis 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten (auch Werbeanlagen) Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Zum Bebauungsplanverfahren haben wir bereits die Stellungnahme abgegeben. 3.2 Landwirtschaft 3.2.1 Die Flächenausweisung (ca. 2,3 Hektar) ist im Vergleich zu der Gewerbefläche des Bebauungsplans (Gewerbegebiet östlicher Ortsrand, Planunterlagen vom 08.03.2024) um ca. 1,5 Hektar größer. Der abschließende Flächenzuschnitt soll im Laufe des Verfahrens festgelegt werden. Durch die geplante Baulandentwicklung entfällt die vorgesehene Rekultivierung der Quarzsandgrube zu Ackerland. Eine dem konkretisierten Bedarf angepasste Flächenausweisung wird empfohlen, um zum Beispiel dem Grundsatz mit „Grund und Boden sparsam umzugehen“ (§ 1a BauGB) nachzukommen. 3.3 Flurneuordnung Es werden keine Einwendungen vorgebracht	Es wird an dieser Stelle auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Die Anforderungen finden im Bebauungsplan Berücksichtigung. Kenntnisnahme Die Flächennutzungsplanänderung dient einer zukünftigen Flächenentwicklung nach den gemeindlichen Bedarfen. Es ist Gemeindeziel, die gewerbliche Siedlungsentwicklung am östlichen Ortsrand zu konzentrieren und bereits durch den Sandabbau genutzte Flächen vor Inanspruchnahme von sonstigen Außenbereichsflächen zu entwickeln. Auf den Flächen erfolgte bereits ein tatsächlicher Eingriff; der notwendige Eingriffsausgleich gegenüber dem Zielzustand der Rekultivierung wird berücksichtigt. Die tatsächliche Erschließung der Fläche erfolgt erst bei Konkretisierung/Realisierung des örtlichen Bedarfs. Der Flächenumfang entspricht konkreten Absichtsaussagen örtlicher Betriebe u.a. zur Aussiedlung. Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
2.	Schreiben vom 14.05.2024	Regierungspräsidium Tübingen	Belange der Raumordnung Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Mit der neu gefassten Vorschrift des § 1a Abs. 2 BauGB verlangt	Kenntnisnahme Es finden sowohl in der Begründung zum Entwurf, im Um-

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z 1 des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind. Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses Hinweispapiers vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert. Die Vorgabe eines sorgsamen Umgangs mit Flächenneuausweisungen bezieht sich auch auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Ein pauschaler Flächenansatz, der sich ähnlich wie bei den Wohnbauflächen berechnen lässt, ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Ansprüche nicht möglich. Der erforderliche Gewerbeflächenbedarf muss daher für jede Gemeinde bzw. für die Einzelflächen nachvollziehbar dargestellt und begründet werden. Der rund 600 Einwohner zählenden Gemeinde Altheim ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Damit ist der Bedarf für eine entsprechende Flächenausweisung detailliert zu belegen, wobei die Ausweisung neuer Gewerbeflächen nur für den Erweiterungsbedarf der im Ort bereits ansässigen Firmen vorzusehen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Ausweisung eines rund 4,5 ha großen Gewerbegebiets (Bebauungsplan und FNP-Änderung) als überdimensioniert. Es wird eine deutliche Verkleinerung angeregt, bzw. um die Vorlage eines Bedarfsnachweises mit Nennung der Firmen, die sich an diesem Standort ansiedeln	weltbericht als auch im Bebauungsplan eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema Flächenverbrauch statt. Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und insbesondere aufgrund zu erwartender immissionsrechtlicher Konfliktsituationen nicht als Innenentwicklungsmaßnahmen vollzogen werden. Die Nutzung von Flächen, die durch Sandabbau in Anspruch genommen wurden, stellen eine Möglichkeit dar, auf Entwicklungen im sonstigen Außenbereich zu verzichten; die Entwicklung am östlichen Ortsrand ist diesbezüglich geeignet und anderen Flächen vorzuziehen. Die Gemeinde wird durch die 7. Änderung des FNP geplante Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand zurücknehmen und an anderer Stelle als Tauschfläche ausweisen, um für eine siedlungsnah gewerbliche Entwicklung mögliche Immissionskonflikte zu vermeiden. Die Belange werden in der Begründung dargestellt und behandelt. Kenntnisnahme Flächenumfang und -angaben stellen sich anders dar, als in der Stellungnahme wiedergegeben. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt eine geplante Gewerbebaufläche von 2,4 ha dar. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan umfasst eine Gewerbegebietsfläche von 3,2 ha; Anlass der 2. FNP-Änderung ist die betriebsbedingte Erweiterungsfläche (als ebene Fläche) nach Osten um 0,8 ha. Die Flächendarstellung zur 2. Änderung beträgt 2,1 ha und begründet sich in einer sinnvollen Abrundung in der gleichen

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			wollen, gebeten. In der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung ist aufgeführt, dass sich die raumordnerischen Belange der Begründung zum Bebauungsplan entnehmen lassen. Dem kann nur dann gefolgt werden, wenn sich die Fläche der FNP-Änderung auf die Fläche des Bebauungsplans beschränkt. Die FNP-Fläche geht jedoch über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus (Flst. 368 und Teile des Flst 369). Demnach ist entweder der bereits genannte detaillierte Bedarfsnachweis vorzulegen oder die FNP-Fläche auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans zu begrenzen. Auch wenn der Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“ vor Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zum Abschluss gebracht werden soll (soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind), ist das FNP-Verfahren zwingend abzuschließen.	Gebietstiefe der bisherigen Gewerbefläche. Als perspektivische Neuausweisung ist daher die Differenz von 2,1 ha Ausweisungsfläche abzüglich 0,8 ha bedarfsbegründeter BPlan-Fläche, also mit einer Größe von 1,3 ha anzusehen. Diese im FNP dargestellte geplante FNP-Fläche stellt die mittelfristige Planungsperspektive der Gemeinde dar, die als weiterer Planungs- und Erschließungsabschnitt bei Bedarfen umgesetzt werden soll. Im Geltungsbereich des Bebauungsplan werden ca. 60% des südlichen Planbereichs innerhalb der bisherigen FNP-Fläche (2,4 ha) durch den örtlichen und heute benachbarten Betrieb zur Umsiedlung und betrieblichen Erweiterung in Anspruch genommen. Der nördliche Teil der bisherigen FNP-Fläche, der ebenfalls vom Bebauungsplan erfasst wird, stellt ein Flächenangebot von rund 1,0 ha für örtliche Betriebe dar, für die bisher konkrete Anfragen eines örtlichen Betriebes aus der Ortslage vorlagen. Insoweit handelt es sich um eine bedarfsgerechte und damit angemessene Flächenentwicklung. Die Ausführungen der Begründung werden konkretisiert. Kenntnisnahme
5.	Schreiben vom 07.05.2024	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Trä-	Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen übernommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird ein Hinweis in die Planunterlagen zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie zur Erstellung eines Abfallverwertungskonzepts in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			ger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1. Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Brackwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen und Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, überlagert werden. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw.	Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>2.2. Hydrogeologie</u> Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Gamer-schwang“ (LUBW-Nr.: 425 208) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. <u>2.3. Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> In Kapitel 8.1. Bergbau/Rohstoffabbau - Situation der Begründung zur Planänderung des Bebauungsgebiets wird auf das nachgewiesene Rohstoffvorkommen (L 7724/ L7726-28) im geplanten Bebauungsgebiet eingegangen. Das LGRB weist darauf hin, dass aufgrund von vorhandenen Erkundungsbohrungen das Plangebiet als bauwürdig zu bewerten ist. Im Zuge einer nachhaltigen Nutzung sollte bei einer Erschließung eine Gewinnung und Verwertung des Rohstoffes durchgeführt werden. Bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Minis-	Kenntnisnahme Es wird ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Eine nähere Beschäftigung mit der Nutzung der Rohstoffe geschieht im Bebauungsplan. In den Planunterlagen erfolgt ein Hinweis darauf, so wie auf das Abfallverwertungskonzept. Es wird die Gewinnung und Verwertung des Rohstoffes angestrebt. Kenntnisnahme Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			teriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“). Von rohstoffgeologischer Seite sind zur punktuellen Änderung des FNP mit der Umwidmung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur gewerblichen Fläche keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Von bergbehördlicher Seite wird auf die weiterhin gültigen Stellungnahmen des LGRB vom 18.01.2023, Az. 2511 // 22-05969, und vom 16.06.2021, Az. 2511 // 21-05515, hingewiesen. Darüberhinausgehende Anmerkungen hinsichtlich der Quarzsandgrube „Mittelfeld“ sind nicht vorzubringen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwis-	Kenntnisnahme Keine Hinweise oder Bedenken Kenntnisnahme Die Überplanung und Folgenutzung durch die aufzustellende Bauleitplanung ist mit der Bergbaubehörde abgestimmt. Die Anforderungen können erfüllt werden. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen mit aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen mit aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			sen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
14.	Schreiben vom 10.05.2024	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von zusätzlichen Gewerbegebietsflächen, die den Bedarf an zusätzlichen Flächen zur Standortsicherung eines bereits ansässigen Unternehmens befriedigen sowie Entwicklungsmöglichkeiten für weitere ortsansässige Unternehmen bietet.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
15.	Schreiben vom 09.05.2024	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
16.	Schreiben vom 24.04.2024	Ericsson Service GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken
18.	Schreiben vom 03.05.2024	Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich der-	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			zeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	